

Waltroper Bekanntmachungen

- Das Amtsblatt der Stadt Waltrop -



56. Jahrgang / lfd. Nummer 12 vom 02.06.2025

INHALT

1. Kommunalwahl 2025; hier: Änderung bei der Einreichung der erforderlichen Unterlagen von Wahlvorschlägen für kommunale Wählergruppen

Kommunalwahl 2025

Hier: Änderung bei der Einreichung der erforderlichen Unterlagen von Wahlvorschlägen für kommunale Wählergruppen

Anlässlich der öffentlichen Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen mit Amtsblatt Nr. 21 vom 09. Dezember 2024 wird auf den Beschluss des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen zur Regelung des § 15a Abs. 1 Kommunalwahlgesetz verwiesen.

Mit Beschluss vom 06. Mai 2025 hat das Verfassungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen in Münster einer unmittelbar gegen gesetzlichen Regelungen über Rechenschafts- und Berichtspflichten kommunaler Wählergruppen gerichteten Verfassungsbeschwerde teilweise stattgegeben.

§ 15a Absatz 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S.444) verstößt gegen Artikel 4 Absatz 1 der Landesverfassung in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 des Grundgesetzes.

Die Regelung schreibt vor, dass Wählergruppen, die nach dem Wählergruppentransparenzgesetz einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegen, einen Wahlvorschlag nur einreichen können, wenn sie ihm die Bescheinigungen beifügen, die ihnen der Präsident des Landtags für die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat.

Der VerfGH NRW hat die Vorschrift gemäß § 61 Absatz 3 VerfGHG NRW für nichtig erklärt. Somit entfaltet § 15a Absatz 1 KWahlG keine Rechtswirkung und ist nicht zu befolgen.

Weiterhin bestehen bleibt die Regelung, dass Wählergruppen, die nicht zur Rechenschaftslegung nach § 2 Absatz 1 des Wählergruppentransparenzgesetzes verpflichtet sind, dem Wahlvorschlag eine Erklärung nach § 15a Absatz 2 des Gesetzes beizufügen haben, aus der sich ergibt, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorangegangenen zwölf Monaten Zuwendungen erhalten haben. Die Erklärung ist mit Anlage 27 KWahlO einzureichen.

Waltrop, den 21.Mai 2025

Stadt Waltrop
Der Bürgermeister
i.V.



(Wilke)
Wahlleiter